

B 82 Änderung Familienzulagengesetz (Erhöhung Kinderzulage für 12 bis 16 Jahre alte Kinder)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Januar 2022	Antrag der GASK vom 14. Februar 2022 für die 2. Beratung
	Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 31. August 2021,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008 ¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Kinderzulage und Ausbildungszulage</p> <p>¹ Die Höhe der Kinderzulage und die Höhe der Ausbildungszulage entsprechen den Mindestansätzen gemäss den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>¹ Die Höhe der Kinderzulage und die Höhe der Ausbildungszulage entsprechen den Mindestansätzen gemäss den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes. Vorbehalten bleibt Absatz 1^{bis}.</p> <p>^{1bis} Vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird so lange eine Kinderzulage von 250 Franken ausgerichtet, als die Kinderzulage gemäss dem Familienzulagengesetz diesen Wert nicht erreicht.</p>	<p>§ 4 Abs. 1^{bis} (geändert)</p> <p>^{1bis} Die nachfolgenden Beiträge werden so lange ausgerichtet, als im Familienzulagengesetz diese Werte nicht erreicht werden:</p> <p>a. (neu) bis zum vollendeten 12. Altersjahr: eine Kinderzulage von 210 Franken,</p>

¹ SRL Nr. [885](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Januar 2022	Antrag der GASK vom 14. Februar 2022 für die 2. Beratung
		b. (neu) vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr: eine Kinderzulage von 260 Franken, c. (neu) ab dem vollendeten 16. Altersjahr: eine Ausbildungszulage von 260 Franken.
§ 25 Übergangsregelungen ³ Die monatliche Kinderzulage von 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird so lange ausgerichtet, bis die Kinderzulage gemäss dem Familienzulagengesetz diesen Wert erreicht.	§ 25 Abs. 3 (aufgehoben) ³ aufgehoben	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	